

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Spenden zur **Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich**. Die Steuerabzugsfähigkeit ist in beiden Fällen gegeben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende möglich. Er muss dem Vorstand des Vereins mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft kann außerdem erlöschen:
 - durch den Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschluss des Mitgliedes aus besonders wichtigen Gründen.

Zum letzteren ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

3. Der Vorstand kann das Erlöschen der Mitgliedschaft auch beschließen, wenn der Beitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt wurde.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) 3 Beisitzern
 - e) dem/der Leiter(in) der Grundschule